

Stand: August 2024

## **Grundlagen für die Verhängung von Bußgeldern gemäß Art. 58 Abs. 2 lit i) DSGVO**

Ebenso wie die staatlichen Datenschutzaufsichtsbehörden auch, haben die Datenschutzaufsichten über den öffentlichen Rundfunk keine Befugnis, Geldbußen im Sinne des Art. 58 Abs. 2 lit i) DSGVO gegen Rundfunkanstalten zu verhängen. § 43 Absatz 3 BDSG sieht beispielsweise vor, dass „gegen Behörden und sonstige öffentliche Stellen im Sinne des § 2 Absatz 1 [...] keine Geldbußen verhängt“ werden dürfen. Derartige Vorschriften finden sich auch in den Landesdatenschutzgesetzen. Die staatlichen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit haben somit keine Befugnis, gegenüber Behörden und öffentlichen Stellen Geldbußen zu verhängen. Ausnahmen gelten insofern, als es sich um öffentliche Stellen handelt, die am Wettbewerb teilnehmen.

Vergleichbare Regelungen hat der Gesetzgeber auch für die Rundfunkdatenschutzbeauftragten geschaffen. So kann beispielsweise die/der Rundfunkdatenschutzbeauftragte des NDR gegenüber dem NDR keine Geldbußen verhängen (§ 46 Abs. 1 S. 4 NDR Staatvertrag). Die Aufsichtsbefugnisse der Datenschutzaufsichten nach Art. 58 DSGVO sind jedoch dann nicht beschränkt, wenn es sich um Tochterunternehmen der Rundfunkanstalten handelt. Im Rahmen des § 40 Medienstaatsvertrag ist es den Rundfunkanstalten gestattet, kommerzielle Tätigkeiten auszuüben. Diese Tätigkeiten dürfen nur unter Marktbedingungen erbracht werden und sind durch rechtlich selbständige Tochtergesellschaften zu erbringen. Aufgrund der Marktteilnahme der Tochtergesellschaften kommt im Falle eines Verstoßes gegen datenschutzrechtliche Vorgaben auch die Aufsichtsmaßnahme des Art. 58 Abs. 2 lit i) DSGVO – mithin die Verhängung einer Geldbuße – in Betracht.

In seiner Sitzung vom 24. Mai 2023 hat der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) die endgültigen Leitlinien zur Bußgeldzumessung nach einer öffentlichen Konsultation angenommen. Damit folgt nun die Verhängung von Bußgeldern einem im Geltungsbereich der DSGVO einheitlichen Konzept. Aufgrund der europaweiten Harmonisierung werden auch die Aufsichtsbehörden über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk die Leitlinien zur Bußgeldzumessung anwenden. Die Grundlagen sind hier zu finden:

[https://edpb.europa.eu/system/files/2023-06/edpb\\_guidelines\\_042022\\_calculationofadministrativefines\\_en.pdf](https://edpb.europa.eu/system/files/2023-06/edpb_guidelines_042022_calculationofadministrativefines_en.pdf)